

Zertifizierungskriterien für die Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt®“

ERLEBNISSE

1. Begriffsdefinition:

Unter einem „Erlebnis“ verstehen wir für die Zwecke dieser Zertifizierungskriterien das Erbringen von an die konkrete Lokalität gebundenen Dienstleistungen im Fremdenverkehr (außer Verpflegung und Unterkunft). Als Erlebnis werden auch Aktionen gewertet, die auf die Präsentation von sowohl traditionellen als auch erneuerten handwerklichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten der Region Sächsisch-Böhmische Schweiz ausgerichtet sind.

Das Erlebnis wird durch die Erfahrung vermittelt, die der Teilnehmer bei der Aktion gewinnt, an der er aktiv oder passiv teilnimmt, und die in seinem Gedächtnis als positive Erinnerung erhalten bleibt.

2. Obligatorische Kriterien:

A. Kriterien für den Vermittler der Erlebnisse

A.1 Qualifikation für die Vermittlung bewerteter Erlebnisse

Der Antragsteller muss über einen gültigen Gewerbeschein oder ein anderes relevantes Dokument für den Gegenstand des Unternehmens verfügen. In begründeten Fällen (z.B. Veranstaltung traditioneller Aktionen) müssen die bewerteten Aktivitäten in Einklang mit den Aufgaben des Antragstellers stehen.

Art der Überprüfung: Vorlage einer Kopie des Gewerbescheins, im Falle eines Vereins eine Kopie der Statuten, bzw. das Statut der gemeinnützigen Gesellschaft, eventuell weitere relevante Dokumente.

A.2 Schuldenfreiheit

Der Antragsteller versichert, dass seine Firma sich nicht im Konkurs befindet, keine Steuern oder Abgaben für Sozial- bzw. Krankenversicherung schuldet und gegen ihn kein Verfahren seitens der Tschechischen Handelsinspektion läuft.

Art der Überprüfung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

A.3 Sicherheitsgarantie für die vermittelten Erlebnisse

Garantie für die Sicherheit der Teilnehmer und des Programmpersonals. Der Antragsteller garantiert, dass er die gesetzlichen Vorschriften und Normen für die betreffende Dienstleistung erfüllt, ein geschultes und qualifiziertes Personal hat, geprüftes Material verwendet und die Sicherheit der Teilnehmer und des Personals bei der Dienstleistung garantiert.

Art der Überprüfung: eidesstattliche Erklärung, ev. Vorlage relevanter Erlaubnisse, Meldungen, Eintragungen über durchgeführte Schulungen, Kontrollergebnisse und andere hilfreiche Dokumente.

B. Kriterien für die Erlebnisse

B.1 Regionale Zugehörigkeit: Böhmisches-Sächsisches Schweiz

Die Einrichtung bzw. Aktionen müssen auf dem Gebiet der Böhmisches-Sächsischen Schweiz betrieben werden.

Art der Überprüfung: Adresse des Ortes, wo die Erlebnisse stattfinden

B.2 Umweltverträglichkeit

Das Erlebnis darf weder in der Vorbereitungs- noch in der Realisierungsphase negative Auswirkungen für die Umwelt haben. Dabei gilt insbesondere:

- Für die Besucher werden solche Bedingungen geschaffen, dass sie mit ihrer Teilnahme an dem Erlebnis die Umwelt nicht übermäßig belasten (d.h. es gibt Abfallbehälter, Toiletten, Parkplätze usw.)
- Ist die Bewegung in der freien Natur Teil des Erlebnisses, so ist der Antragsteller verpflichtet, auf geeignete Weise über die Verhaltensgrundsätze aufzuklären, die die negativen Folgen für die Natur minimieren.

Art der Überprüfung: Kontrolle durch die Kommission vor Ort

B.3 Tradition des Veranstalters

Der Antragsteller muss belegen, dass er das zertifizierte Erlebnis mindestens schon drei Jahre, bei unterbrochener Tradition wenigstens 2 Jahre vermittelt.

Art der Überprüfung: Vorlage relevanter Unterlagen (z.B. Einladungen, Artikel, ev. Berichte in den Medien)

B.4 Bereitstellung von Informationen über das angebotene Erlebnis

Komplettes Werbematerial zu dem Erlebnis (z.B. auf der eigenen Webseite oder der der Stadt oder ev. einer anderen Organisation) einschließlich Beschreibung, Hinweisen, Betriebszeiten, Preisliste, Anfahrt zum Veranstaltungsort und weitere hinsichtlich des Charakters des Angebots nützliche Informationen für die Teilnehmer des Erlebnisses.

Art der Überprüfung: Kontrolle durch die Kommission vor Ort

B.5 Qualität der Erlebnisse

Je nach dem konkreten Typ des Erlebnisses bewertet die Kommission die Qualität aus Sicht des Besuchers. Dabei vor allem:

- Gesamteindruck (Zugänglichkeit, Übersichtlichkeit, Ordnung, Sauberkeit), einschließlich sanitärer Einrichtungen und unmittelbarer Umgebung
- Übrige Betreuung der Teilnehmer (Erfrischungen, Fahrradaufbewahrung usw.)
- Benehmen des Personals
- Verständlichkeit der Darlegungen oder Instruktionen

- Ausländerfreundlichkeit: Das Personal kann wenigstens in einer Weltsprache kommunizieren (Englisch, Deutsch), eventuelle Informationen über Inhalt und Ablauf des Programms stehen in Englisch oder Deutsch zur Verfügung.
- Intensität des Erlebnisses, d.h. was für Erfahrungen der Teilnehmer macht

Art der Überprüfung: Kontrolle durch die Kommission vor Ort

B.6 Einzigartigkeit der betreffenden Dienstleistung

Die Dienstleistung muss hinsichtlich ihrer Beziehung zur Böhmisches-Sächsischen Schweiz und der dem Milieu für die Besucher gewidmeten Sorgfalt einzigartig sein.

Je nach dem konkreten Erlebnistyp muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Der Besucher hat Erlebnisse durch seine aktive Teilnahme an verschiedenen Tätigkeiten (die Möglichkeit, etwas selbst anzufertigen, auszuprobieren, zu ertasten oder zu erleben; so werden ihm Kenntnisse und Gewohnheiten der Böhmisches-Sächsischen Schweiz vermittelt).
- Das Erlebnis hat die Form einer neuen Erfahrung (z.B. Überwindung persönlicher Grenzen oder psychologischer Barrieren) mit dem Potenzial, auf andere Lebenssituationen übertragbar zu sein.
- Das Erlebnis unterstützt die Entwicklung der Kreativität, familiäre und generationenübergreifende Bindungen, Teamwork, kommunikative Fähigkeiten, soziales Empfinden und weitere Eigenschaften, die im alltäglichen Leben notwendig sind.

B.7 Rückkopplung

Dort, wo es relevant ist, ist eine abschließende Kommunikation mit dem Besucher Teil des Erlebnisses, am besten in einem persönlichen Gespräch, ev. auch in schriftlicher Form, bei der der Besucher die Möglichkeit hat, sich seine Erlebnisse und deren Nutzen für ihn bewusst zu machen und zu artikulieren.

Art der Überprüfung: Kontrolle durch die Kommission vor Ort (aktive Erprobung der Dienstleistung)

B.8 Bereitstellung von Informationen über die Region und die Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt®“

Dem Besucher werden die Informationen auf geeignete Weise zugänglich gemacht (z.B. durch Ausleihen einer Mappe mit den aktuellen Informationen in gedruckter Form), und zwar über:

- die Marke „Sächsisch-Böhmische Schweiz Regionales Produkt®“ und über das Projekt regionaler Marken
- die touristischen Attraktionen in der Nähe (kulturelle, technische und Naturdenkmäler bzw. Sehenswürdigkeiten,...)

- die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (z.B. Fahrradverleihe in der Nähe sowie Wander- und Radwege, Langlaufloipen)

Art der Überprüfung: Kontrolle durch die Kommission vor Ort

3. Fakultative (mit Punkten bewertete) Kriterien

(notwendig sind mindestens 5 Punkte bei zeitlich begrenzten Aktionen und 9 Punkte bei den übrigen Erlebnissen):

- Der Antragsteller beschäftigt wenigstens eine Person mit ständigem Aufenthalt in dem Gebiet der Marke „Sächsisch-Böhmische Schweiz Regionales Produkt®“ für mindestens 6 Monate und mindestens in Halbzeit.

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Leichtes Auffinden des Veranstaltungsorts (Hinweisschilder, Wegweiser)

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Übrige Betreuung der Teilnehmer (Erfrischungen, Fahrradaufbewahrung usw.)

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Komplette Internetpräsentation des Erlebnisses wie auch ev. weiterer Aktivitäten des Antragstellers einschließlich übersichtlich angeordneter Informationen über andere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und touristische Ziele in der Umgebung (kann durch Links zu anderen Webseiten guter Qualität gelöst werden)

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Angebot für ein breites Besucherspektrum (Familien mit Kindern, Gruppen von Jugendlichen, Senioren, ev. auch spezifische Gruppen)

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Tradition - der Betreiber oder das Erlebnis helfen auf ihre Weise die Traditionen der Region zu erhalten (historischer Ort, Gebäude, traditionelles Aussehen, unternehmerische Tradition der Region)

(Kriterium erfüllt = 1-2 Punkte)

- Zusammenwirken in der Region - das Erlebnis ist mit anderen Aktivitäten und Aktionen verknüpft

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Der Anbieter des Erlebnisses informiert über die Möglichkeiten zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Verpflegung, Unterkunft und weitere Dienstleistungen für den Fremdenverkehr in der Umgebung

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Unterstützung der Markenprodukte „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt®“ - der Betreiber verkauft minimal 3 Arten von Produkten (Erzeugnissen) mit dieser Marke

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Firmensitz in der Region

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Auszeichnung der angebotenen Dienstleistungen - Auszeichnung im jeweiligen Spezialgebiet, Zertifikat vom Tschechischen System für Servicequalität

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Die Einrichtung leistet einen nachweislichen Beitrag zur Ökologie und zum Schutz der umgebenden Natur - z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energie, Wiederverwendung von Material, jahrelange (min. 3 Jahre) Förderung der Erneuerung von Natur und Landschaft in der Umgebung

(Kriterium erfüllt = 1 Punkt)

- Bonus: DIESE PUNKTWERTUNG WIRD DURCH DIE ZERTIFIKATIONSKOMMISSION VORGENOMMEN, es wird die Einzigartigkeit des Erlebnisses bewertet, die Servicequalität, die Präsentation im Web sowie weitere vom Betreiber angebotene ergänzende Dienstleistungen, die die Qualität des Erlebnisses erhöhen und es für den Besucher angenehmer machen.

Die Art und Weise der Erfüllung dieses Kriteriums ist ein Bestandteil des Protokolls aus der Sitzung der Zertifizierungskommission sowie der Webpräsentation des Erlebnisses unter www.regionalni-znacky.cz

Art der Überprüfung: Beurteilung durch die Kommission vor Ort - minimal 1 Kommissionsmitglied, weiterhin nach den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, der Website des Betreibers und ev. weiteren Unterlagen

(Kriterium erfüllt = 1-5 Punkte)

Die Kommission kann die Verleihung der Marke zurückweisen, falls das Produkt dem Zweck der Marke, moralischen und ethischen Regeln, allgemeinem ästhetischen Empfinden widerspricht oder den guten Ruf der Marke, der gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz oder des ARZ-Verbands im Übrigen beschädigen könnte.

Karte des Gebiets, wo die Marke SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionalprodukt[®] erteilt wird

Böhmische Schweiz und Schluckenauer Zipfel:

Grenzpunkte zur Orientierung: Tisá – Děčín – Benešov nad Ploučnicí – Česká Kamenice – Varnsdorf – Dolní Poustevna und die Grenze mit der Sächsischen Schweiz

Sächsische Schweiz:

Die Grenzen stimmen mit dem Verwaltungsgebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz überein (heute ein Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).